

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden, einstimmigen Beschluss zum Erlass der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2021 des Berufsbildungszentrums Schleswig, Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg, gefasst. Im gleichen Zuge wurde die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.2017 aufgehoben.

Verwaltungsgebührensatzung des Berufsbildungszentrums Schleswig

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Zeit gültigen Fassung, ist zur Erhebung von Verwaltungsgebühren eine Satzung zu erlassen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 10 Nr. 10 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg dazu ermächtigt worden, Abgabensatzungen für die dem RBZ übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Der hohe Personalaufwand für die Erteilung von Beglaubigungen, Zeugnisweitschriften etc. begründet die Erhebung von Verwaltungsgebühren.



Kirsten Lemke

Schulleiterin/Geschäftsführerin

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Gemäß des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Zeit gültigen Fassung, ist zur Erhebung von Verwaltungsgebühren eine Satzung zu erlassen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 10 Nr. 10 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg dazu ermächtigt worden, Abgabensatzungen für die dem RBZ übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Zur Deckung der Kosten für Leistungen sowie für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt das Regionale Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Das Regionale Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg erhebt für die in § 2 aufgeführten Leistungen des RBZ, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sowie für die Benutzung der dort aufgeführten Einrichtungen des RBZ Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Gebührensätze für die Benutzung von Schulräumen

	Klassenraum	Werkstatt / Laborraum inkl. Ausstattung	EDV-Raum	Küche	Aula
Stundensatz (45 Min)	15,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €

Gebühren für die Nutzung von stationären Maschinen auf Anfrage.

- (2) Die Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die in Anspruch genommenen Nutzungszeiten. Bei Zeitüberschreitung wird jede angefangene Stunde voll berechnet.
- (3) Entstehen dem RBZ anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z. B.: für Heizung an Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien oder für zusätzliche Reinigung, Schließdienste der Hausmeisterei), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Geschäftsführerin.
- (4) Bei Räumlichkeiten mit Betriebsvorrichtung (Smartboard, Beamer, stationären Maschinen) werden zusätzlich zum Nutzungsentgelt 19 % Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Die Gebühren für die Anfertigungen von Schriftstücken und für Kopien für den Privatgebrauch betragen:
 - a) je beglaubigte Kopie 3,00 €
 - b) je Anfertigung einer Zeugnisweitschrift 20,00 €
 - d) Fotokopien je Seite 0,20 €

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst bzw. die Einrichtung benutzt oder ihre Benutzung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung bzw. vor der Benutzung der Einrichtung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Außenanlage.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das Regionale Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Nutzung gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die auf dem Schulgrundstück und den Zuwegungen eintreten.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch das Berufsbildungszentrum Schleswig oder mit Zustimmung des Berufsbildungszentrums Schleswig abgewichen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schleswig, 16.12.2021



Kirsten Lemke

Schulleiterin/Geschäftsführerin